

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 35/2009
23. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zuständigkeitsordnung	2
• Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	7
• Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	9
• Änderung der Abfallwirtschaftssatzung	15
• Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung für das Jahr 2010	31
• Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Fernwärmeversorgung im Bereich Lichtscheid/Erbschlö/Otto-Hahn-Straße	34
• Satzung zur vorgezogenen Dichtigkeitsprüfung im Wasserschutzgebiet Herbringhausen in Langerfeld-Beyenburg	36
• Wahl der Migrantinnen und Migranten im Integrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 07.02.2010	
- Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses	39
- Sitzung des Wahlausschusses am 07.01.2010: Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung	41
- Einsicht in das Wählerverzeichnis; Erteilung von Wahlscheinen; unentgeltlicher Wahlbrief-Versand	42
- Wahlbekanntmachung: Wahltag, Einteilung des Stadtgebiets, Ausweispflicht der Wähler, Stimmzettel, Stimmabgabe, Kennzeichnung der Stimmzettel, Ungültigkeit von Stimmzetteln, Briefwahl, Strafbestimmungen	45
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	48

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom 18.12.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 I, 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 65, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 9 werden ersetzt in

- Abs. 1 die Ziffern „2,75“ durch die Ziffern „2,84“
- Abs. 2 die Ziffern „1,40“ durch die Ziffern „1,47“
- Abs. 3 die Ziffern „1,69“ durch die Ziffern „1,90“
- Abs. 4 die Ziffern „4,13“ durch die Ziffern „4,26“
- Abs. 5 Satz 1 die Ziffern „76,06“ durch die Ziffern „80,76“
- Abs. 5 Satz 2 die Ziffern „76,06“ durch die Ziffern „80,76“

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.12.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 18.12.2009

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister